

**Verordnung
über die Abschaffung der IN-Karten.**

Vom 9. April 1953

Führende Vertreter der schaffenden Intelligenz sind an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bitte herangetreten, die Sonderzuteilung (IN-Karten) abzuschaffen, da die IN-Karten zu einer Zeit eingeführt wurden, als es weder Zusatzkarten noch die Möglichkeit gab, in HO-Läden zu kaufen. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik trägt dem Wunsch Rechnung und beschließt:

§ 1

Die „Zuweisungen für die schaffende Intelligenz“ IN I, IN II und IN III werden nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 9. April 1953

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für
Der Ministerpräsident Handel und Versorgung
G r o t e w o h l
W a c h
Minister

§ 2

Die Handelsorgane werden verpflichtet, durch die Einrichtung besonderer Geschäfte für Professoren und andere Wissenschaftler an den Akademien, Universitäten und Hochschulen und für die Angehörigen der technischen Intelligenz mit Einzelverträgen den Einkauf zu erleichtern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

**Verordnung
über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen
und über die Durchführung der technischen Über-
prüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeug-Anhängern.**

Vom 9. April 1953

Zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit als Voraussetzung zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Transportaufgaben des Kraftverkehrs wird folgendes verordnet:

i.

**Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

§ 1

Für alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind bezirksweise neue polizeiliche Kennzeichen einzuführen.

§ 2

Die Ausgabe der neuen Kennzeichen erfolgt ab 20. April 1953 durch die für den Standort der Kraftfahrzeuge zuständigen Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei und ist bis zum 31. Juli 1953 abzuschließen.

§ 3

Jeder Kraftwagen hat ein geprägtes und ein gemaltes Kennzeichen zu führen. Krafträder und Kraftfahrzeug-Anhänger führen nur ein geprägtes Kennzeichen. §

§ 4

(1) Das geprägte Kennzeichen wird durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei ausgegeben.

(2) Das gemalte Kennzeichen hat sich der Kraftfahrzeughalter selbst zu beschaffen. Die Beschriftung und Farbe müssen der des geprägten Kennzeichens entsprechen.

(3) Das geprägte Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Kraftwagen, die an der Rückseite ein

Transparentkennzeichen führen; an solchen Fahrzeugen ist das geprägte Kennzeichen an der Vorderseite zu befestigen.

§ 5

(1) Die Halter von Lastkraftwagen und Lastkraftwagen-Anhängern sind verpflichtet, spätestens 2 Wochen nach Erhalt des geprägten polizeilichen Kennzeichens die Kennbuchstaben und die Nummer des Kennzeichens an beiden Türen des Fahrerhauses und an der hinteren Bordwandseite des Fahrzeuges in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift in der von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei festgelegten Größe anzubringen. Die Farbe der Beschriftung muß sich von der Grundfarbe des Fahrzeuges deutlich abheben.

(2) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Lieferwagen und Dreiradkraftfahrzeuge; bei Spezial-Kraftfahrzeugen entscheidet die zuständige Zulassungsstelle über die Anwendung dieser Vorschrift.

§ 6

Für die Umschreibung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger und die Ausgabe des neuen geprägten Kennzeichens werden folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a) für Krafträder | 3,— DM |
| b) für alle anderen Kraftfahrzeuge..... | 4,— DM |

II.

**Technische Überprüfung der zugelassenen Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

§ 7

(1) Im Jahre 1953 sind in der Zeit vom 20. April bis 31. Juli und vom 1. Oktober bis 31. Dezember alle zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger technisch zu überprüfen.

(2) Beginnend mit dem Jahre 1954 ist zweimal jährlich eine technische Überprüfung aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli und vom 20. November bis 20. Dezember.